

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 35 (1983)
Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM

Film · TV · Radio

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

Nr. 15, 3. August 1983

ZOOM 35. Jahrgang
«Der Filmberater» 43. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Via ECS-1-Satellit ins Pay-TV-Geschäft
- 5 Pfeile und Ziele
Aspekte des chinesischen Films von 1930 bis heute.
II: 1949–1982
- Filmkritik
- 11 *Psycho II*
- 14 *The Hunger*
- 16 *Freak Orlando*
- 17 Film im Fernsehen
Schluchtenflitzer
- TV/Radio – kritisch
- 19 Vom Pfeil und Bogen zur Violine («Die Musik des Menschen»)
- 22 Zufall oder Notwendigkeit («Unser Kosmos»)
- 25 Wallis: Skandale und exotische Wilde (Radiofeatures «Saxon 1953» und «Wo liegt Derborence»)
- Berichte/Kommentare
- 29 Fernsehen ohne Kälte (Werkschau des Programmschaffens im Bereich Religion)
- 32 Weg zu Verhandlungen mit Kabelgesellschaften frei
- Bücher zur Sache
- 32 Schriftenreihe François Truffaut
- 33 Filmgeschichte: ästhetisch–ökonomisch –soziologisch

Titelbild

Anthony Perkins spielt in «Psycho II» – einer Art Weiterführung des berühmten Hitchcock-Films aus dem Jahre 1960 – den schizofrenen Mörder Norman Bates, der als geheilt aus der psychiatrischen Klinik entlassen wird und an den Ort des grausamen Geschehens zurückkehrt. Inszeniert hat der Australier Richard Franklin.
Bild: CIC

Herausgeber

Evangelischer Mediendienst
(Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit)
Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/2015580

Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/2020131

Abonnementsgebühren

Fr. 48.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 52.–/29.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung
(Jahresabonnement Fr. 40.–/ Halbjahresabonnement Fr. 22.–, im Ausland Fr. 44.–/24.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

LIEBE LESER

zweimal bereits, nämlich 1957 und 1976, haben die Stimmbürger zu einem Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen Nein gesagt. Waren es in den fünfziger Jahren emotionelle Gründe – vor allem im Zusammenhang mit der umstrittenen Einführung des Fernsehens –, die zu einer Ablehnung führten, so lag die Ursache für die Verwerfung beim zweiten Anlauf eindeutig in der Überladung des Artikels. Zuviel, das zwar gut gemeint war, aber klar auf der Ebene der Gesetzgebung hätte geregelt werden müssen, fand Aufnahme in den Radio- und Fernsehaktikel. Sieben Jahre später nun unterläuft den Parlamentariern der gleiche Fehler erneut. Gegen den Willen des Bundesrates reicherte bereits im Februar der Ständerat den Artikel mit materiellen Vorschriften an, indem er Rechtsnormen formulierte, die den Auftrag der Medien näher umschreiben. Für Diskussionsstoff sorgte vor allem die Formulierung, dass Radio und Fernsehen «die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen und objektiv zum Ausdruck» bringen sollen.

Den rechtlich unbestimmten und unzulänglich definierten Begriff *objektiv* hat nun die vorberatende Kommission des Nationalrates wieder aus dem Entwurf entfernt – wohl nicht zuletzt aus Angst, dass heikle Wörtchen könnte nicht nur zum Zankapfel zukünftiger juristischer Auseinandersetzungen, sondern auch zum Fallstrick für den Verfassungsartikel schlechthin werden. Nach den Vorstellungen der Nationalratskommission haben die elektronischen Medien nun folgender Verpflichtung nachzukommen: «Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.» Sprachlich ist das eine klare Verbesserung, nicht nur weil ein emotionsgeladener Begriff durch einen vorläufig unbelasteten ersetzt wird, sondern weil auch eine klare Unterscheidung von *Ereignis* und *Meinung* vorgenommen wird. Dennoch: Es bleiben sowohl die Rechtsunsicherheit – denn mehr als Sprachkosmetik bedeutet die sanfte Korrektur letztlich nicht – wie die Gefahr, erneut Verordnungen in den Verfassungsartikel aufzunehmen, die eigentlich in der Gesetzgebung festgeschrieben werden müssten. Damit aber wird durch die Hintertüre eine Art staatliche Lenkung von Radio und TV vorbereitet.

Einen Schritt in diese Richtung bedeutet auch der vierte Absatz, den die vorbereitende Nationalratskommission ins Spiel bringt: «Auf die Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen», wird verlangt. In eine Verfassungsgrundlage für Radio und Fernsehen protektionistische Auflagen für das Medium Presse aufzunehmen, muss auch jenen als wenig vernünftig erscheinen, die sich zu Schutz und Förderung der Zeitungen bekennen. Hinter dem unglücklichen Zusatz der Nationalratskommission verbirgt sich indessen der Geist, der leider allzu viele Parlamentarier bei der Ausarbeitung des dringend nötigen Verfassungsartikels beflogt: Weniger den elektronischen Medien eine Verfassungsbasis zur Verfügung zu stellen, auf der sich eine freiheitliche, demokratische und umfassende Programmgestaltung in den Bereichen Information, Unterhaltung und Kultur entwickeln kann, erachten sie als ihren Auftrag, als vielmehr Radio und Fernsehen «in den Griff» zu bekommen.

Auf dieser Haltung lässt sich, mit Verlaub, eine fortschrittliche Verfassungsgrundlage nicht bauen. Vielmehr steht zu befürchten, dass den Medien Radio und Fernsehen dadurch ihrem Auftrag, die Aktivitäten des Staates kritisch zu begleiten, nicht mehr nachkommen können und in die Rolle des Zudienens verfallen, weil die Verfassung ihren Spielraum einengt. Damit aber werden sie gegenüber den Printmedien klar benachteiligt, die sich auf einen zwar viel älteren, aber liberaleren Verfassungsgrundsatz stützen können: «Die Pressefreiheit ist gewährleistet», heisst es da kurz und bündig. Dass auch die Radio- und Fernsehfreiheit gewährleistet sein könnte, ist bei den vorbereitenden Gremien, aber auch in den beiden eidgenössischen Kammern, als Zielvorstellung offenbar in weite Ferne gerückt.

Mit freundlichen Grüßen

